



Amtsblatt des Landkreises Passau

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 8390 Passau; Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen, Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Manuskripte (für die Mittwochs Ausgabe) können bis spätestens Montagmittag im Landratsamt Passau, Sachgebiet 1.1, abgegeben werden. Kosten für ein Jahresabonnement 35,00 DM, einzeln 0,80 DM.

Nummer

Ausgabe

31/89

15. November 1989

Inhaltsverzeichnis

1. Vollzug der Wassergesetze;
WV Aldersbach (Wasserschutzgebiet Haidenburg)
2. Haushaltssatzung Schulverband Hutthurm
3. Haushaltssatzung Schulverband Oberzell
4. Haushaltssatzung Schulverband Ruhstorf
a.d.Rott

Verordnung vom 31.7.1989

des Landratsamtes Passau
über das Wasserschutzgebiet
"Haidenburg" in der Gemeinde
Aldersbach für die öffentliche
Wasserversorgung der Gemeinde
Aldersbach

*Meier Tiefbr.
Haidenburg*

Das Landratsamt Passau erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.1986 (BGBI. I. S. 1529) i.V. m. Art. 35, 75 und 85 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.02.1988 (BayRS 753-1-1) folgende

Anlage 2

*Bestandteil der Änderungs-
verordnung.*

Mls, 07.06.2021

Landratsamt Passau
- Untere Wasserrechtsbehörde -
Domplatz 11
94032 Passau

Verordnung

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Aldersbach wird in der Gemarkung Haidenburg, Gemeinde Aldersbach, das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach § 3 bis 6 erlassen.

c) Weitere Schutzzone

Die weitere Schutzzone erstreckt sich, ganz oder teilweise, auf die Grundstücke Fl.Nr. 78, 1677, 1679, 1680, 1680/1, 1682, 1683, 1684, 1688, 1902, 1902/2 und 1906, Gemarkung Haidenburg.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

- 1 Fassungsbereich (Zone I)
- 1 engeren Schutzzone (Zone II)
- 1 weiteren Schutzzone (Zone III)

a) Fassungsbereich

Der Fassungsbereich umschließt einen Teil des Grundstückes Fl.Nr. 1902, Gemarkung Haidenburg, er hat ein Ausmaß von 20 m x 20 m (400 qm).



*Korrektur
siehe neues Entwurf
Wasserschutzgebiet*

b) Engere Schutzzone

Die engere Schutzzone erstreckt sich, ganz oder teilweise, auf die Grundstücke Fl.Nr. 1677, 1680, 1680/1, 1681, 1684 und 1902, Gemarkung Haidenburg.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang abgedruckten Lageplan M 1 : 5.000 mit dem Prüfvermerk des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft, München, vom 15.12.1988 eingetragen, der im Landratsamt Passau und in der Gemeinde Aldersbach niedergelgt ist und dort während der Dienststunden eingesehen werden kann.

*Anforderung
siehe neues amtliches Entwurf!*

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnung der in Absatz 1 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.

(4) Der Fassungsbereich ist durch Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

Landratsamt Passau
- Untere Wasserrechtsbehörde -
Domplatz 11
94032 Passau

M, 07.06.2021

☒ siehe Gf 1 - 3 neues 185 amtliches Vorplanungsentwurf und Anlage 1a, 1b, 2

§ 3

§ Par. 3

gilt weiter!

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	In der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1. <u>Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</u>			
1.1 Organische und minera- lische Düngung ausgenom- men Nr. 1.2 - 1.4	verboten	---	---
1.2 Gülle- oder Jaucheaus- bringung mit Faß	verboten	verboten auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar fol- genden Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Böden	
1.3 Gülle- oder Jaucheaus- bringung mit Leitungen,			Nr. 1.2 gilt ent-

Landratsamt Passau
- Untere Wasserrechtsbehörde -
Domplatz 11
94032 Passau

gilt weiter

Aufbringen von Klärschlamm	verboten	verboten	
1.4 Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser	verboten	verboten	verboten
1.5 offene Lagerung organischer Dungstoffe und von Mineraldünger, Feldsilage mit Gärsaftanfall zu betreiben	verboten	verboten	verboten
1.6 Massentierhaltung	verboten	verboten	verboten
1.7 Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der "Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel" vom 19.12.1980 (BGBl I. S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der "Vorbemerkung" zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde	
1.8 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten	verboten	---
1.9 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	---
1.10 Rodung, Umbruch von Dauergrünland	verboten	verboten	verboten
2. <u>Sonstige Bodennutzungen</u>	Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche und Torfstiche. Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerksgründungen oder Aufdeckung des Grundwassers		
	verboten	verboten	verboten

gilt weiter

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

3.1	Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboden	verboden	verboden
3.2	wassergefährdende Stoffe im Sinne des Par. 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboden	verboden	---
3.3	Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	verboden	verboden	verboden
3.4	Sickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboden	verboden	verboden
3.5	Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	verboden	verboden	---
3.6	gesammeltes Abwasser durchzuleiten			verboden, sofern nicht die Dichtheit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
		verboden	verboden	
3.7	Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des Par. 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	verboden	verboden	verboden
3.8	Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern	verboden	verboden	verboden
3.9	von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken		verboden, ausgenommen breitflächiges Ver-	verboden, ausgenommen breitflächiges Ver-

gilt weiter

oder zu versickern

sickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen, sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen

sickern, wenn das Grundwasser durch gute Deckschichten geschützt ist.

verboden

4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung

4.1 Bergbau

verboden, wenn dadurch gute Deckschichten zerrissen oder Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden.

4.2 Durchführung von Bohrungen

verboden

verboden

4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern

verboden, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwegen

verboden

4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wasergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.ä.) zu verwenden

verboden

verboden

verboden

4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel

verboden

verboden

4.6 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen

verboden

verboden

4.7 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern

verboden

verboden

4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische

Landratsamt Passau
- Untere Wasserrechtsbehörde -
Domplatz 11
94032 Passau

Anlagen und Übungsplätze
zu errichten oder zu er-
weitern und Manöver
durchzuführen

verboten

verboten

verboten

gift we'w

Auf das Rundschreiben vom 01.08.1984 (IIB3-4532.5-0.15)
"Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte
in Wasserschutzgebieten" wird hingewiesen.

4.9 Friedhöfe zu errichten
oder zu erweitern

verboten

verboten

verboten

4.10 Baustelleneinrichtungen,
Baustofflager zu errich-
ten oder zu erweitern

verboten

verboten

5. Sonstige bauliche Nutzungen

5.1 Betriebe und betriebliche
Anlagen, in denen wasser-
gefährdende Stoffe im
Sinne des Par. 19 g Abs. 5
WHG hergestellt, verarbei-
tet, umgesetzt oder gela-
gert werden, zu errichten
oder zu erweitern

verboten

verboten

verboten

5.2 Sonstige bauliche Anla-
gen, zu errichten oder
zu erweitern

verboten

verboten

verboten, sofern
Abwasser nicht in
eine Sammelent-
wässerung einge-
leitet und die
Dichtheit der
Kanäle, einschl.
der Anschlußlei-
tungen, nicht vor
Inbetriebnahme
durch Druckprobe
nachgewiesen und
wiederkehrend
alle 5 Jahre
durch geeignete
Verfahren über-
prüft wird.

5.3 Anlagen zur Bearbeitung
oder Gewinnung radioak-
tiven Materials und von
der Kernenergie zu er-
richten oder zu erwei-
tern und zu betreiben

verboten

verboten

verboten

6. Betreten

verboten, außer
durch Befugte

gilt weiter •

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Passau kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

a) das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder

b) das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Passau vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung

bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Passau zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den § 19 Abs. 3 und § 20 WHG, sowie Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt

2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

⊕ siehe § 4 - MA neues amtlicher

Landratsamt Passau
- Untere Wasserrechtsbehörde
Domplatz 11
94032 Passau

191 + Anlage 1a, 1b, Anlage 2
MS

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Passau in Kraft.

Passau, 31.07.1989
Landratsamt Passau
Apl.Nr. 642/1-4.3
I.A.
gez.:

Huber
Oberreg.Rat

Haushaltssatzung des Schulverbandes Hutthurm (Landkreis Passau) für das Haushaltsjahr 1989

I.

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 35 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1989 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 643.087,-- DM

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 0,-- DM

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 1989 auf 527.376,-- DM festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 1988 auf 509 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.036,102 DM festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 1989 in Kraft.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG in Verbindung mit Art. 67, 71 und 73 GO geneh-

⊕ siehe § 4 - 11 neues amtlicher Verordnungstext
Anlage 1a, 1b, Anlage 2